

Auf dem Weg zur schulischen Tagesbetreuung

Leitfaden für die Ganztagschule

Innsbruck, März 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Autorin: Mag. Julia Holzer-Pistoja und Team;

Innsbruck, 2026. Stand: 24. März 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bildungsdirektion für Tirol und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Vorwort

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Schule auch am Nachmittag ist ein zentrales Thema in unserer pluralistischen Gesellschaft.

Das Land Tirol und die Bildungsdirektion für Tirol setzen sich zum Ziel, den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und sich am Bedarf ganztägiger Schul- und Betreuungsformen der Kinder und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu orientieren.



Bild: drubig-photo/stock.adobe.com

Das Land Tirol und die Bildungsdirektion für Tirol verschreiben sich einer qualitätvollen schulischen Tagesbetreuung, in der sich selbstbewusste, motivierte und engagierte junge Menschen entwickeln können. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die Unterstützung beim Lernen und Hausaufgaben, eine bestmögliche Persönlichkeitsbildung, die Berücksichtigung von Interessen und Begabungen, die Vertiefung der Bildungssprache sowie eine höhere Chancengerechtigkeit sind nur einige der zahlreichen positiven Aspekte der schulischen Tagesbetreuung.

„Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche qualitätvoll und individuell zu fördern, sie in ihrer Entwicklung zu stärken, und somit ihre Chancen für die Zukunft zu erhöhen. Darüber hinaus soll dieses familienfreundliche Angebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mehr Möglichkeiten bieten, professionelle Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren.“

Bildungsdirektor Dr. Paul Gappmaier

Inhalt

Vorwort.....	3
1 Gestaltung der schulischen Tagesbetreuung – Ganztagschulen	5
1.1 Formen der schulischen Tagesbetreuung.....	5
1.2 Errichtung ganztägiger Schulformen	6
1.3 Öffnungszeiten.....	6
1.4 Pädagogische Grundlagen	7
1.5 Betreuung an ganztägigen Schulformen	8
1.5.1 Die Lernzeiten	8
1.5.2 Der Freizeitteil.....	10
2 Förderungen.....	12
2.1 Bundesförderung: Zweckzuschüsse als Anschubfinanzierung	12
2.1.1 Förderungen Personalaufwand aus BIG-Mitteln	13
2.1.2 Förderung zur Verbesserung schulischer Infrastruktur aus BIG-Mitteln	14
2.2 Landesförderung für den Personalaufwand in der Freizeitbetreuung.....	15
3 Organisation.....	16
3.1 Der Schulerhalter	16
3.2 Bereitstellung des für die Freizeitbetreuung erforderlichen Personals	17
3.3 Vorschreibung der Kosten für die Freizeitbetreuung an die Unterhaltspflichtigen	18
4 Pädagogische Qualitätssicherung und GTS-Konzept	20
5 Anhang.....	22

1 Gestaltung der schulischen Tagesbetreuung – Ganztagschulen

Der Bund unterstützt gemeinsam mit dem Land Tirol und der Bildungsdirektion für Tirol den Ausbau der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Ganztägig geführte Schulen, so genannte Ganztagschulen (kurz GTS) können an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen) und in der AHS-Unterstufe eingerichtet werden.

1.1 Formen der schulischen Tagesbetreuung

Die schulische Tagesbetreuung (kurz STB) wird, abhängig vom Bedarf der Eltern und Erziehungsberechtigten, in getrennter oder verschränkter Form (und an einigen Standorten auch in beiden Formen) angeboten.

Bei der getrennten Form handelt es sich um eine Nachmittagsbetreuung im Anschluss an den Unterricht. Die Gruppen können aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen, Schulstufen, aber auch aus verschiedenen Schulen oder Schularten zusammengesetzt sein. Möglich ist eine tageweise Betreuung an bis zu fünf Tagen.

Bei einer ganztägig verschränkten Klasse wechseln sich Unterrichts-, Lern- und Freizeit den ganzen Tag über ab. Am Vormittag können ebenso wie am Nachmittag Freizeit- oder Unterrichtszeiten stattfinden. Für die verschränkte Form ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Eltern und der Lehrpersonen der betroffenen Klasse nötig. Mit Beginn des neuen Schuljahres kann daraufhin eine verschränkte Ganztagsklasse geführt werden. Die Anmeldung gilt in diesem Fall für fünf Tage. Die stundenweise Freistellung nachmittags für außerschulische Aktivitäten (beispielsweise Sportvereine, Musikschule etc.) kann unter gewissen Bedingungen (gemäß Stundenplan) mit der Schulleitung vereinbart werden.

1.2 Errichtung ganztägiger Schulformen

Zuständig für die Errichtung ganztägiger Schulformen ist der jeweilige Schulerhalter. Bei den Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) ist das in der Regel die Gemeinde bzw. der Sprengelverband und bei der AHS-Unterstufe der Bund. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind in den Prozess eingebunden – sie werden bei der Einschreibung ihrer Kinder in die Schule sowie darauffolgend jährlich gefragt, ob und wann sie Bedarf an einer ganztägigen Betreuung haben und in welcher Form diese angeboten werden soll.

Zur Abdeckung des Aufwands, der dem Schulerhalter durch die Personalkosten für die Freizeitbetreuung entsteht, leisten die Unterhaltspflichtigen an den Schulerhalter während des Schuljahres monatliche Betreuungsbeiträge. Die Höhe der Betreuungsbeiträge und der Verpflegungskostenbeiträge für das Mittagessen hat der Schulerhalter in einer Verordnung festzulegen.

Für die ganztägig verschränkte Schulform wird die Stundentafel gemäß dem Lehrplan der jeweiligen Pflichtschule beibehalten.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz für ihr Kind in einer ganztägigen Schulform, sobald 15 Kinder zur Gründung einer Gruppe an der entsprechenden Schule angemeldet sind. Ab sieben Anmeldungen kann der Schulerhalter bereits freiwillig schulische Tagesbetreuung einrichten.

1.3 Öffnungszeiten

Um ein qualitativ hochwertiges Angebot für die Kinder bieten zu können, ist in beiden Formen die Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis mindestens 16:00 Uhr vorgesehen (mit Ausnahme des Freitags, an dem mit Beschluss des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses Unterrichts- und Lerneinheiten um 14:00 Uhr enden können). Ein weiterer Wochentag mit dieser zeitlichen Regelung kann nach Absprache zwischen Schulleitung und Schulerhalter eingeführt werden.

Falls Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Betreuungsteils regelmäßig eine Musikschule oder einen Sportverein besuchen, kann die Schulleitung die Erlaubnis dafür in dieser Zeit erteilen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf **das Informationsschreiben der Abteilung Recht Nr. 2/2023 – Zahl: 90.137/0002-allg/2023 vom 30.05.2023** hingewiesen: **siehe 6.) Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen** auf Seite 5.

1.4 Pädagogische Grundlagen

Das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote werden durch mittel- und langfristige Planung inhaltlich und organisatorisch-konzeptionell abgestimmt und in einem standortspezifischen pädagogischen Konzept festgehalten. In der Planung wird auf die Heterogenität (z.B. Entwicklungsstand, Alter, Schulstufen) der Gruppen sowie auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler durch ein differenziertes Bildungsangebot eingegangen. Dabei werden die vor- und außerschulischen Erfahrungen und Potenziale (Mehrsprachigkeit, Interkulturalität usw.) der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Bezüglich der zu erreichenden Lernziele und Lernfortschritte der einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie hinsichtlich der Quantität und Qualität der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (z.B. Hausübungen) erfolgt in regelmäßigen Abständen ein Austausch zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils und jenen des Betreuungsteils (die Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sind als Teil des Schulteams anzusehen), um eine optimale Förderung in beiden Phasen zu ermöglichen.

Ebenso wird eine sinnvolle und zweckmäßige Kommunikation zwischen Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils und des Betreuungsteils mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere hinsichtlich der Lernfortschritte und der zu erledigenden Aufgaben, sichergestellt.

Umfassende, fächerübergreifende, sprachliche Bildung sowie eine nachhaltige Sprach- und Lesekultur sind zentrale Aufgaben in allen Bereichen der ganztägigen Schulform und somit fixer Bestandteil des Angebotes sowohl in der Lernzeit als auch in der Freizeit. Der Leseförderung wird als Teil der sprachlichen Bildung Platz eingeräumt.

Wo die Möglichkeit besteht, sollen Aktivitäten im Freien vorgesehen werden und soll die Betreuung auch an dislozierten Betreuungsorten (Ausflüge und Exkursionen) Teil des Angebotes sein. Projekte sollen das Angebot an ganztägigen Schulen ergänzen, die auch über einen längeren Zeitraum möglich sind.

Bei Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf wird dem richtigen Einüben von Alltagshandlungen im Sinne eines lebenspraktischen Trainings besonderes Augenmerk geschenkt. Bei der Gestaltung des Betreuungsteiles soll gegebenenfalls eine Koordinierung mit außerschulischen Therapiemaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern vorgenommen werden.

1.5 Betreuung an ganztägigen Schulformen

Ergänzend zum Unterricht wird an ganztägigen Schulformen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten. Der Betreuungsteil umfasst die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit sowie Freizeit (einschließlich Mittagessen; das Mittagessen ist ein fixer Bestandteil der GTS, die Teilnahme ist daher verpflichtend). Der Betreuungsteil kann sowohl zeitlich getrennt vom Unterricht (getrennte Form) als auch mit diesem verschränkt (verschränkte Form) organisiert werden.

Ziele des Betreuungsteils sind:

- individuelle Interessens- und Begabungsförderung
- Entfaltung der kreativen Potenziale
- soziales Lernen und Persönlichkeitsbildung
- sprachliche Förderung
- Leseförderung
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins
- Ermöglichen von Bewegungsangeboten

Weitere Informationen:

Ablauf der Betreuung / Inhalte / Qualitätssicherung

1.5.1 Die Lernzeiten

In den Lernzeiten liegt der Fokus darauf, den Unterrichtsertrag zu festigen, den schulischen Erfolg zu unterstützen, die Kinder und Jugendlichen zur eigenständigen Lernorganisation anzuleiten, die Lernmotivation zu steigern und das Lernen von und miteinander zu fördern.

Die Lernzeiten müssen strukturiert sein und dienen der Festigung und der Förderung der Unterrichtsarbeit aus dem Unterrichtsteil (z.B. durch Hausübungen) sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lerninhalte.

Durch eine offene und anregende Gestaltung der Lernzeiten wird eine positive Lernatmosphäre sichergestellt, die die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler darin unterstützt ihren Lernprozess selbstständig zu organisieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, eigenverantwortlich individuelle Lernarbeit zu bewältigen.

Im Sinne der individuellen Betreuung werden innere Differenzierung und häufiges Arbeiten in kleinen Gruppen oder in Einzelarbeitsphasen vorgesehen, vor allem, wenn Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen gemeinsam betreut werden.

Bei den Lernzeiten wird zwischen gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit unterschieden.

a) **Gegenstandsbezogene Lernzeit (kurz GLZ)**

Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden können. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.



Bild:

Woodapple/stock.adobe.com

Dabei soll nicht die Menge, sondern die Wesentlichkeit der Bildungsinhalte im Vordergrund stehen. Neue Lernstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Im Sinne der Individualisierung wird offenen Arbeitsformen mit gezielt zusammengestellten Aufgabenpaketen der Vorzug gegeben. Die Unterstützung durch pädagogisch ausgebildetes Personal darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe die selbstständige Leistung der Schülerin und des Schülers bleibt. Vorbereitete Lernimpulse werden zur Vertiefung und zur Förderung der Talente gesetzt.

b) **Individuelle Lernzeit (kurz ILZ)**

Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden, sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt. Die Organisation und Struktur der Lernzeit soll

eigenständiges Lernen begünstigen und den Schülerinnen und Schülern nach Bedarf Hilfestellung bieten.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit und der individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt werden:

Wenn es am Standort nicht möglich ist, individuelle Lernzeiten im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden vorzusehen, dann wird statt der individuellen Lernzeit die gegenstandsbezogene Lernzeit mit fünf Wochenstunden festgelegt.

1.5.2 Der Freizeitteil

Im Freizeitteil steht Spiel und Erholung im Vordergrund. Des Weiteren werden die Kinder und Jugendlichen zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt und in ihrer Kreativität gefördert. Im Freizeitteil wird auf die individuellen Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Freiräume zur selbstbestimmten Planung durch Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit vorgesehen. Es sollen auch Anreize geboten werden, sich mit neuen Bereichen auseinanderzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler werden zu einem sinnvollen Freizeitverhalten geführt, indem sie Einstellungen, Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben, die über die Schulzeit hinaus positive Wirkung haben. Das Angebot unterschiedlicher Aktivitäten wird unter Einbeziehung und Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler erstellt. Es sollten, sofern es die Rahmenbedingungen zulassen, Wahlmöglichkeiten geboten werden.

Verpflichtender Teil der Freizeit ist das Mittagessen mit einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Speiseplan. Durch gesunde Ernährung wird ein wichtiger Beitrag zum körperlichen Wohlbefinden geleistet. Einschlägige Aspekte der Ernährungspädagogik werden dabei berücksichtigt. Das Mittagessen wird, abhängig von den organisatorischen Möglichkeiten der Schule, in oder außerhalb der Schule eingenommen und ist in jedem Fall von Betreuungspersonal begleitet. Für die Bereitstellung der Verpflegung ist der Schulerhalter verantwortlich.

Eine zusätzliche Möglichkeit bietet sich in der AHS-Unterstufe mit der Mittagsaufsicht. Schülerinnen und Schüler, die zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht nicht nach Hause gehen können, werden in der Mittagszeit beaufsichtigt, auch wenn sie nicht zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet sind.

Der Ablauf von Lern-, Ruhe-, Bewegungs-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten wird unter Berücksichtigung der Leistungskurve altersgemäß differenziert gestaltet. An ganztägigen Schulformen sind diverse Freizeitaktivitäten möglich. Standortbezogen könnten zum Beispiel folgende Angebote eingerichtet werden:

- Gesundheit und Bewegung: Insbesondere an jenen Tagen, an denen im Stundenplan kein Unterricht in „Bewegung und Sport“ vorgesehen ist, können im Freizeitteil Fitnessangebote Bewegungsmangel ausgleichen und die motorische Entwicklung unterstützen.
- Schulische Kulturarbeit: Angebote wie Instrumentalmusik, Chor, Tanz, Theater, Spielpädagogik, Medienpädagogik (Umgang mit Medien und Social Media), Erlebnispädagogik, kreatives Gestalten, Werken, Malen, Zeichnen usw. dienen der Entfaltung von Kreativität und sozialen Kompetenzen.
- Soziales Lernen: Gemeinschaftsbildende Aktivitäten können Entwicklung von Toleranz, Konfliktfähigkeit, Interreligiosität usw. fördern und als Beiträge zu Inklusion, Gewaltprävention, politischer Bildung und Peer-Mediation in das Angebot integriert werden.
- Lesen: Die Kulturtechnik „Lesen“ sollte durch eine positive Lesekultur und Leseatmosphäre, ein altersadäquates Literaturangebot und Bibliotheksnutzung gefördert werden.
- Persönlichkeitsbildung: Durch freizeitpädagogische Angebote können das Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl und Selbstkonzept gestärkt werden, sowie der Umgang mit Stärken, Schwächen und Gefühlen unterstützt werden.
- Gleichstellung: Geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und ethische Aspekte werden reflektiert, um Stereotypen und Vorurteilen entgegenzuwirken.



Bild:
Volodymyr/stock.adobe.com

2 Förderungen

Für Angebote ganztägiger Schulformen stehen Fördermittel des Bundes und des Landes Tirol zur Verfügung.

2.1 Bundesförderung: Zweckzuschüsse als Anschubfinanzierung

Der Bund unterstützt den Ausbau der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Tirol nach dem Bildungsinvestitionsgesetz:

RIS - Bildungsinvestitionsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.03.2026

Das Bildungsinvestitionsgesetz (kurz BIG) definiert als Ziel ein qualitätsvolles, diskriminierungsfreies, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung für 40% der Kinder von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85% der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Dieses Ziel soll, aufbauend auf den in der Laufzeit der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen geschaffenen Angebot an Betreuungsplätzen, durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden.

Die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen wird nur auf Antrag gewährt. Ein entsprechendes online-Formular steht allen Schulerhaltern von ganztägigen Schulformen im PORTAL Tirol zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieser Zweckzuschüsse besteht nicht. Die Verwendung dieser Zweckzuschüsse hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Die Schule steht unter dem Anspruch steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität. Der Erhalt und weitere Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen soll daher den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische

Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen. Die Entwicklung und Sicherung der Schulqualität fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Schulaufsicht). Die pädagogische Qualität ganztägiger Schulformen wird auf Basis der Betreuungspläne (Bestandteil der Lehrpläne für Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen) im Rahmen des Bildungscontrollings gesteuert. In die Schulqualität fließen aber auch Aspekte ein, die alleine vom Schulerhalter steuerbar sind, insbesondere was die Infrastruktur der Schule und das eingesetzte Personal mit Ausnahme der Lehrpersonen betrifft. Die zuständige Schulqualitätsmanagerin bzw. der zuständige Schulqualitätsmanager ordnet unter Berücksichtigung der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das pädagogische Konzept der ganztägigen Schule in einem Ampelsystem einer Entwicklungsstufe zu. Die Qualitätsbereiche „Verpflegung“ und „räumliche Voraussetzungen“ werden dabei extra beurteilt, da sie nicht ausschließlich im Einflussbereich der Schulleitung stehen. Wenn die Ampel für eine Ganztagsschule auf „rot“ steht, dürfen keine Förderungen ausbezahlt werden, bis die Verbesserungen vorgenommen wurden. Dieses Instrument der Qualitätssicherung wird in Kapitel 4 dieses Leitfadens näher dargestellt.

2.1.1 Förderungen Personalaufwand aus BIG-Mitteln

Durch die Gewährung von BIG-Mitteln für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen soll in einer Anfangsphase (Anschubfinanzierung) der Einsatz von den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifiziertem Personal gefördert und das Tragen der finanziellen Verbindlichkeiten für die Investition in die Infrastruktur ganztägiger Schulformen, für die Schulerhalter erleichtert werden. An den bestehenden Grundsätzen der Kostentragung in diesem Bereich nimmt das Bildungsinvestitionsgesetz keine Änderung vor. Die Regelungen und Vorschriften über die Schulerhaltung bleiben unberührt.

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen oder für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht. Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich gewährt werden kann.

Weitere Details zur Förderabwicklung finden sich im Bildungsinvestitionsgesetz:

RIS - Bildungsinvestitionsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.03.2026

2.1.2 Förderung zur Verbesserung schulischer Infrastruktur aus BIG-Mitteln

Durch die Gewährung von BIG-Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen soll die räumliche Voraussetzung geschaffen werden, dass qualitätsvolle Tagesbetreuung an einer Schule überhaupt stattfinden kann. Sie wird je Gruppe nur einmalig gewährt.

Förderbare Investitionen sind insbesondere:

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(-sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig gewährt werden kann. Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum) ausnahmsweise auch für Schülerinnen und Schüler benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform

angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere bei Groß- und Neubauprojekten ist jedoch darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgt jährlich eine Evaluation mittels einer entsprechenden Datenbank.

2.2 Landesförderung für den Personalaufwand in der Freizeitbetreuung

Als Ergänzung zur Förderung durch BIG-Mittel ist eine Förderung für den Personalaufwand in der Freizeitbetreuung aus Mitteln des Landes Tirol möglich.

Im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband wurde als monatlicher Maximalbetrag für die Betreuungsbeiträge ein Betrag von 35 Euro (pro Schülerin bzw. Schüler) vereinbart. Für jene Schulerhalter, die sich bei Festlegung der Betreuungsbeiträge an diesen Höchstsatz halten, ist die Gewährung eines Zuschusses von 50% zu dem ihnen allenfalls entstehenden finanziellen Abgang für Personal in der Freizeitbetreuung vorgesehen.

Nähere Bestimmungen finden sich in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung des Personalaufwandes der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen“, die unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt wird:

[RICHTLINIEN](#)

3 Organisation

3.1 Der Schulerhalter

Das Land Tirol und die Bildungsdirektion für Tirol setzen sich zum Ziel, dass alle jene Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die den Bedarf eines Betreuungsplatzes für ihr Kind an einer Schule bekannt geben, diesen Platz gewährleistet bekommen.

Der Schulerhalter kann eine Schule (freiwillig) als ganztägige Schule bestimmen, wenn insgesamt sieben (an Sonderschulen drei) Schülerinnen und Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Der Schulerhalter hat eine Schule (verpflichtend) als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens 15 (an Sonderschulen mindestens sieben) Schülerinnen und Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden. Ist die Gemeinde für mehrere Schulen als Schulerhalter zuständig, ist bereits bei einer zu erwartenden Schülermindestzahl von 12 eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen.

Für wie viele Tage pro Woche eine Tagesbetreuung erwünscht ist, ist sowohl bei freiwilliger als auch bei verpflichtender Einrichtung einer Tagesbetreuung nicht relevant.

Verantwortlich für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Pflichtschule (z.B. für Elternbefragung, Organisation und Qualitätssicherung, Erstellung eines pädagogischen Gesamtkonzepts).

Wenn es zu wenige Anmeldungen gibt, um eine schulische Tagesbetreuung einzurichten, sollte eine Betreuung an einem anderen schulischen Tagesbetreuungsstandort in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen.

Die Adaptierung des Schulgebäudes für Freizeitbetreuung und Einnahme der Verpflegung bzw. organisatorische Vorkehrungen für eine Mittagsverpflegung außerhalb der Schule obliegen dem Schulerhalter.

3.2 Bereitstellung des für die Freizeitbetreuung erforderlichen Personals

Die jeweiligen Landeslehrpersonen für die Lernzeiten stellt das Land Tirol zur Verfügung. Das Betreuungspersonal für die Freizeiteinheiten stellt der jeweilige Schulerhalter zur Verfügung.

Die dabei anfallenden Personalkosten werden dem Schulerhalter vom Land jährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Werden Lehrpersonen für die Freizeitbetreuung eingesetzt, kann eine Schätzung der dem Schulerhalter voraussichtlich für das jeweilige Schuljahr entstehenden Kosten zu Schulbeginn bei der Bildungsdirektion für Tirol erfragt werden, sobald feststeht, wie viele Wochenstunden in der konkreten Schule im Rahmen der Freizeitbetreuung geleistet und welche Lehrpersonen im konkreten Fall in der Freizeitbetreuung voraussichtlich tätig sein werden.

Sofern keine Lehrpersonen (im alten Dienstrecht) zur Übernahme von Freizeitstunden zur Verfügung stehen, hat der Schulerhalter für die Bereitstellung von Erzieherinnen und Erziehern und/oder Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zu sorgen.

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes ist das Berufsbild „akademische/r Freizeitpädagog/in“ geschaffen worden. Die Ausbildung „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ wird an der Pädagogischen Hochschule Tirol angeboten. Der Abschluss bietet Anstellungsmöglichkeiten an allen Schularten, die die schulische Tagesbetreuung gesetzlich anbieten können. Wichtig ist, dass eine klare Aufgabenverteilung erfolgt: Während sich die Lehrpersonen mehr auf die individuellen bzw. gegenstandsbezogenen Lernzeiten konzentrieren, ist es die Aufgabe der Freizeitpädagoginnen und -pädagogen, den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung zu gestalten. Dienstgeber der Freizeitpädagoginnen und -pädagogen ist der jeweilige gesetzliche Schulerhalter, bzw. eine vom Schulerhalter beauftragte Einrichtung (z.B. KIB – Kinder Bildung Tirol gem. GesmbH: <https://kib.tirol/kontakt/>).

Der Schulerhalter hat hinsichtlich des Personalaufwands ausschließlich für die Stunden der Freizeitbetreuung aufzukommen, weil der Teil der Lernzeiten jedenfalls vom Land (Bund) finanziert wird. Daher werden vom Schulerhalter nur für die Freizeitbetreuung Betreuungsbeiträge an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.

Das Ausmaß der Wochenstunden der Freizeitbetreuung ergibt sich als „Restgröße“: Die Schulleitung teilt nach Erstellung des Stundenplans und Berücksichtigung der vorhandenen Anmeldungen mit, wie viele Stunden nach Abzug der „Lernzeiten“ für die Betreuung bis zum Ende des Nachmittags als Freizeitbetreuungsstunden (kurz FZB) stattfinden müssen.

Die für die Kosten ausschlaggebende Anzahl der anfallenden Freizeit-Wochenstunden ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der Wochentage, an denen im Betreuungsteil die vorgesehene Mindestgruppenszahl von sieben Schülerinnen und Schülern angemeldet ist
- tägliche Dauer des Betreuungsteils (Angebot bis mindestens 16:00 Uhr)
- ob an bestimmten Wochentagen aufgrund der angemeldeten Schülerzahl eine Gruppenteilung und daher der Einsatz einer zweiten Lehrperson stattfindet (eine Gruppenteilung findet an jenen Tagen statt, an denen die Gruppenshöchstzahl von 19, in Sonderschulen die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl, überschritten wird)
- Ausmaß der – zusätzlich zur Freizeitbetreuung stattfindenden – Stunden der „Lernzeiten“ (die Dauer der „Lernzeiten“ hat nach den Lehrplänen im Regelfall 7 Wochenstunden zu betragen, sie kann mit Beschluss des Schulforums im Ergebnis bis auf 5 Wochenstunden herabgesetzt oder bis auf 10 Wochenstunden ausgedehnt werden).

Die erforderliche Wochenstundenzahl für Freizeitbetreuung wird zu Schulbeginn in Absprache mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin abgeklärt.

3.3 Vorschreibung der Kosten für die Freizeitbetreuung an die Unterhaltspflichtigen

Zur Abdeckung des Aufwands, der dem Schulerhalter durch die Personalkosten der Freizeitbetreuung entsteht, können vom Schulerhalter von den Unterhaltspflichtigen während des Schuljahres monatliche Betreuungsbeiträge eingehoben werden. Die Höhe der Betreuungsbeiträge und der Verpflegungskostenbeiträge legt der Schulerhalter in einer Verordnung fest. Sofern Schülerinnen und Schüler den Betreuungsteil nur an einzelnen Nachmittagen besuchen, kann sich der Betreuungsbeitrag verringern. Soziale und/oder zeitliche Staffelungen sind dem Schulerhalter überlassen. Bei der Festsetzung der Betreuungsbeiträge dürfen höchstens kostendeckende Beiträge vorgesehen werden.

Die Kosten des Mittagessens werden vom Schulerhalter durch die Einhebung von Verpflegungsbeiträgen abgedeckt.

Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate lang nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

4 Pädagogische Qualitätssicherung und GTS-Konzept

Ganztägige Schulen sind verpflichtet, ein sogenanntes GTS-Konzept zu erstellen, das entlang der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote am Schulstandort beschreibt und eine mittel- sowie langfristige Planung enthält. Auf die Berücksichtigung des integrativen Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und das Eingehen auf deren individuelle Situation wird dabei besonders Wert gelegt. Die Parameter für das GTS-Konzept werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung standardisiert vorgegeben, womit eine einheitliche Darstellungsform gewährleistet ist.

Im GTS-Konzept werden folgende Bereiche abgebildet:

- Organisatorische Daten (Form der ganztägigen Schule, SchülerInnenanzahl, Gruppen- bzw. Klassenanzahl etc.)
- Personaleinsatz (Qualifikation des Personals; Fortbildungen; Spezifizierung des Einsatzbereiches, Dienstgeber etc.)
- Qualitätskriterium Planung (Rhythmus des Tagesablaufs, Ausgewogenheit der Verteilung von Lern- und Freizeit, gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, etc.)
- Qualitätskriterium Teamarbeit/Kommunikation (Koordinationsmaßnahmen im Team; Einbindung des Freizeitpersonals; Formen der Informationsvermittlung im Team und gegenüber den Eltern etc.)
- Qualitätskriterium Lernzeiten (pädagogische Schwerpunkte; Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Festigen und Üben, individuelle Förderung; Förderung der Eigenständigkeit etc.)
- Qualitätskriterium Freizeit (Abwechslungsreichtum; Schwerpunktbereiche der Schule, Berücksichtigung individueller Begabungen etc.)
- Qualitätskriterium Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen (Art und Ausmaß der Kooperationen; inhaltliche Schwerpunkte etc.)
- Qualitätskriterium räumliche Voraussetzungen (räumliche Gegebenheiten an der Schule; Nutzung von externen Angeboten etc.)

- Qualitätskriterium Verpflegung (Förderung der Esskultur; ernährungspädagogische Maßnahmen; Abwicklung und Art der Verpflegung etc.)

Die zuständige Schulqualitätsmanagerin bzw. der zuständige Schulqualitätsmanager ordnet unter Berücksichtigung der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das pädagogische Konzept der ganztägigen Schule in einem Ampelsystem einer Entwicklungsstufe zu und vermerkt dies in einem gleichermaßen im beschriebenen Online-Tool zur Verfügung gestellten Qualitätsdatenblatt. Hierzu sind drei Ampelfarben vorgesehen:

- grün: Standardkonformität in allen wesentlichen Bereichen.
- gelb: Verbesserungspotenzial in einem wesentlichen Bereich.
- rot: unmittelbarer Handlungsbedarf in einem oder mehreren wesentlichen Bereichen.

Die Qualitätsbereiche „Verpflegung“ und „räumliche Voraussetzungen“ werden dabei extra beurteilt, da sie nicht ausschließlich im Einflussbereich der Schulleitung stehen.

Das außerschulische Betreuungsangebot in Ferienzeiten bzw. an schulfrei erklärten Tagen ist nicht Teil des pädagogischen Konzepts der Schule und unterliegt auch nicht der Qualitätssicherung durch das Schulqualitätsmanagement.

5 Anhang

Abkürzungsverzeichnis:

BIG	Bildungsinvestitionsgesetz
FBZ	Freizeitbetreuungsstunde
GLZ	Gegenstandsbezogene Lernzeit
GTS	Ganztagsschule
ILZ	Individuelle Lernzeit
STB	Schulische Tagesbetreuung

Weitere Informationen zur schulischen Tagesbetreuung erhalten Sie auch unter den folgenden Links:

Informationen der Bildungsdirektion für Tirol:

<https://bildung-tirol.gv.at/schule-unterricht/ganztagsschulen-und-schulische-tagesbetreuung>

Informationen des Landes Tirol:

[Ganztägige Schulformen - Schulische Tagesbetreuung in Tirol | Land Tirol](#)

Informationen des Bundesministeriums:

[Ganztägige Schulformen oder schulische Tagesbetreuung](#)

Rechtsgrundlage:

Bildungsinvestitionsgesetz:

[RIS - Bildungsinvestitionsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.03.2026](#)

Bildungsdirektion für Tirol

Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

+43 512 9012 0

office@bildung-tirol.gv.at

bildung-tirol.gv.at